

Regierungsratsbeschluss

vom 11. Juni 2024

Nr. 2024/930

Änderung der Sozialverordnung (SV); Einführung der frühen Sprachförderung

1. Erwägungen

1.1 Allgemeines

Mit KRB Nr. RG 0136/2023 vom 8. November 2023 hat der Kantonsrat die Änderung des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) betreffend die Einführung der frühen Sprachförderung mit dem Änderungsantrag von Johanna Bartholdi (FDP.Die Liberalen, Egerkingen) vom 6. November 2023 beschlossen. Zuvor hat der Regierungsrat mit RRB Nr. 2023/1728 vom 24. Oktober 2023 dem Änderungsantrag zum Beschlussesentwurf der Sozial- und Gesundheitskommission (SOGEXO) vom 20. September 2023 zugestimmt. Am 1. März 2024 ist die Referendumsfrist unbenutzt verstrichen.

Die Bestimmungen im SG zur frühen Sprachförderung sind somit mit dem erforderlichen Verordnungsrecht zu ergänzen. Gemäss den §§ 106^{bisbis} Abs. 4, 106^{ter} Abs. 2 und 173 SG erlässt der Regierungsrat die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er legt insbesondere folgende Aspekte auf Verordnungsebene fest:

- die Einzelheiten zur Erhebung der Deutschkenntnisse (Sprachstanderhebung), die Aufbewahrungsdauer der entsprechenden Daten und die Zugriffsberechtigung,
- die Details zur Evaluation sowie zur Erstellung und Veröffentlichung des entsprechenden Berichts,
- die Modalitäten zur Beteiligung des Kantons an den Qualitätsentwicklungskosten.

1.2 Vorbemerkungen zum selektiven Obligatorium

Gemäss dem vom Kantonsrat gutgeheissenen Änderungsantrag von Johanna Bartholdi (FDP.Die Liberalen, Egerkingen) vom 6. November 2023 sieht das SG hinsichtlich der frühen Sprachförderung im Wesentlichen die Möglichkeit vor, dass die Einwohnergemeinden Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen gemäss erfolgter Sprachstanderhebung spätestens im Jahr vor dem obligatorischen Schuleintrittsalter mittels Verfügung verpflichten können, ein Angebot der frühen Sprachförderung zu besuchen. Dabei handelt es sich um ein selektives Obligatorium. Das bedeutet, dass die Einwohnergemeinden die Wahl haben, ob sie ein entsprechendes Obligatorium einführen wollen oder nicht. Bei § 106^{bisbis} Abs. 1 SG handelt es sich somit um eine sog. «Kann-Vorschrift».

Diejenigen Einwohnergemeinden, die vom selektiven Obligatorium Gebrauch machen möchten, haben hierzu auf formell-gesetzlicher Grundlage ihrerseits die notwendigen Ausführungsbestimmungen im Rahmen eines Reglements zu erlassen und sind für die konkrete Umsetzung des selektiven Obligatoriums zuständig. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen bilden folglich nicht Gegenstand der vorliegenden Änderung der Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (SV; BGS 831.2), sondern obliegen den Einwohnergemeinden.

Die Einwohnergemeinden haben den konkreten Prozess zu bestimmen. In diesem Rahmen haben sie unter anderem auch zu regeln, ob und zu welchem Zeitpunkt beispielsweise eine Mahnung an die Erziehungsberechtigten erfolgen soll. Sie können mittels anfechtbarer Verfügung und unter Androhung der Ungehorsamsstrafe nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) die Erziehungsberechtigten verpflichten, ihr Kind ein Angebot der frühen Sprachförderung besuchen zu lassen. Im Rahmen der anfechtbaren Verfügung haben die Einwohnergemeinden darauf hinzuweisen, dass eine Nichtbefolgung der Verfügung die Anordnung einer reglementarisch festgelegten Busse zur Folge hat. Die Höhe der Busse haben sie somit in ihren Reglementen festzuhalten. Wird eine Verpflichtung zum Besuch eines Angebots der frühen Sprachförderung verfügt, hat die Einwohnergemeinde zu überprüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang das Kind das entsprechende Angebot besucht. Weiter haben die Einwohnergemeinden auch den Rechtsmittelweg zu bezeichnen. Aufgrund des Umstands, dass eine potenzielle Gefahr besteht, dass das Obligatorium umgangen werden könnte, indem die Fragebögen nicht bzw. nicht wahrheitsgemäss ausgefüllt werden, steht es den Einwohnergemeinden im Rahmen der zu erlassenden Ausführungsbestimmungen frei, in ihren Reglementen eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Erziehungsberechtigten unter Androhung der Ungehorsamsstrafe zum wahrheitsgetreuen Ausfüllen und zur Einreichung der Sprachstanderhebung verpflichtet werden können.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass in denjenigen Fällen, in denen der Besuch eines Angebots der frühen Sprachförderung verfügt worden ist, d.h. in denjenigen Fällen, in denen die Einwohnergemeinde vom selektiven Obligatorium Gebrauch macht, die Einwohnergemeinde den Besuch des Angebots der frühen Sprachförderung zu finanzieren hat. Dasselbe gilt für allfällige Transportkosten. Die Erhebung eines der finanziellen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten entsprechenden Beitrags ist in diesen Fällen mit Verweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_402/2022 vom 31. Juli 2023) unzulässig (§ 106^{bisbis} Abs. 3 SG).

1.3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1.3.1 Sozialverordnung

§ 79^{bis} (neu)

Mit § 106^{bisbis} Abs. 4 SG wird der Regierungsrat ermächtigt, die Einzelheiten zur Erhebung der Deutschkenntnisse auf dem Verordnungsweg zu regeln.

Voraussetzung für die Erkennung eines individuellen Sprachförderbedarfs und die anschließende Förderung der sprachlichen Kompetenzen ist eine standardisierte Sprachstanderhebung bzw. eine einheitliche Erhebung der Deutschkenntnisse. Die Einwohnergemeinden erheben im Hinblick auf eine mögliche Inanspruchnahme eines Angebots der frühen Sprachförderung jährlich in standardisierter Form den Bedarf an früher Sprachförderung flächendeckend, d.h. aller in der jeweiligen Einwohnergemeinde wohnhaften Kinder im betreffenden Alter. Für die Sprachstanderhebung verwenden die Einwohnergemeinden den durch den Kanton vorgegebenen Fragebogen. Der aktuell verwendete Fragebogen wurde durch die Universität Basel entwickelt und wissenschaftlich validiert. Der Fragebogen wird auch bereits in mehreren anderen Kantonen eingesetzt. Die Sprachstanderhebung hat 18 Monate vor der Einschulung der betreffenden Kinder zu erfolgen. Die Einwohnergemeinden haben für jedes in Frage kommende Kind einen Fragebogen an die Erziehungsberechtigten zu senden, so dass eine flächendeckende Erhebung der Deutschkenntnisse gewährleistet werden kann. Bei einer späteren Einschulung ist die Sprachstanderhebung nicht erneut durchzuführen. Bei der Durchführung der Sprachstanderhebung haben die Einwohnergemeinden konkrete Fristen bzw. einen konkreten Zeitplan zu beachten, der ihnen der Kanton jeweils rechtzeitig vorab zukommen lässt. Aus dem Zeitplan geht unter anderem hervor, wann den Erziehungsberechtigten frühestmöglich die Briefe mit den personalisierten Codes, dem Link und dem QR-Code zugestellt werden können und wann die finale Frist

für das Ausfüllen der Fragebögen ausläuft. Die entsprechenden Fristen sind zwingend einzuhalten, anderenfalls die Durchführung der Sprachstanderhebung nicht gesichert oder aber zumindest mit Mehrkosten verbunden ist.

In denjenigen Fällen, in denen Kinder erst während oder nach der regulären Durchführung der Sprachstanderhebung neu in die Einwohnergemeinde zuziehen, prüfen letztere, ob eine solche nachweislich bereits am vorherigen Wohnort durchgeführt worden ist. Diesfalls ist das Ergebnis bei den Erziehungsberechtigten einzuholen. Sofern noch keine Sprachstanderhebung durchgeführt worden ist, können die Einwohnergemeinden eine Nacherfassung vorsehen, sofern das betreffende Kind nicht älter als 48 Monate ist und die für Nacherfassungen festgelegte Frist (1. Januar des Folgejahres) nicht abgelaufen ist. Ziehen die Erziehungsberechtigten und das Kind während oder nach der Durchführung der Sprachstanderhebung weg, teilt ihnen die Einwohnergemeinde das Ergebnis der Sprachstanderhebung, sofern möglich, dennoch mit. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass Kindern, die gemäss erfolgter Sprachstanderhebung einen Sprachförderbedarf aufweisen, die benötigte Fördermassnahme nicht zukommen kann.

Für die Durchführung bzw. Auswertung der Sprachstanderhebung beauftragt der Kanton eine externe Stelle und schliesst mit dieser einen Vertrag ab. Als Auftraggeber ist der Kanton für die Einhaltung des Datenschutzes und der Datensicherheit durch die beauftragte externe Stelle verantwortlich. Die Universität Basel, welche derzeit für die Auswertung der Fragebögen beauftragt wird, stellt den Einwohnergemeinden die auszufüllenden Fragebögen bzw. den Zugang zu diesen mittels QR-Codes zur Verfügung und erstellt für jede Einwohnergemeinde individuelle Codes. Jeder Code wird durch die Einwohnergemeinden einem Kind zugeordnet. Die auswertende Stelle hat von der entsprechenden Zuteilung keine Kenntnis. Die auszufüllenden Fragebögen werden den Erziehungsberechtigten durch die Einwohnergemeinden übermittelt. Die ausgefüllten Fragebögen werden daraufhin der externen Stelle zur Auswertung durch die Erziehungsberechtigten oder die Einwohnergemeinden in pseudonymisierter Form zugestellt. Der Fragebogen ist digital in 14 verschiedenen Sprachen verfügbar. Die Sprachstanderhebung wird mehrheitlich webbasiert durchgeführt. Ab dem Zeitpunkt des Erinnerungsschreibens an diejenigen Erziehungsberechtigten, welche die Sprachstanderhebung noch nicht eingereicht haben (es handelt sich dabei um den zweiten Versand im jeweiligen Jahr), steht den Einwohnergemeinden die Möglichkeit zur Verfügung, einen Papierfragebogen zu versenden. Dies soll gerade auch Erziehungsberechtigten, die nicht über die notwendigen technischen Möglichkeiten verfügen, die Teilnahme an der Sprachstanderhebung ermöglichen. Eine Nacherfassung ist ab dem anhand des Zeitplans jeweils kommunizierten Datum (voraussichtlich ab Mitte März) nur noch mittels Papierfragebögen möglich. Die Universität Basel wertet die ausgefüllten und anonymisierten Fragebögen aus. Dies gilt lediglich für die rechtzeitig eingereichten Fragebögen sowie für Fragebögen im Rahmen der vorgesehenen Nacherfassung. Verspätete bzw. nicht innert Frist nachgereichte Fragebögen werden seitens der Universität Basel nicht mehr ausgewertet. Stehen die Ergebnisse fest, werden diese pro Code an die Einwohnergemeinden zurückgemeldet. So können sie der entsprechenden Liste entnehmen, welche der Kinder Förderbedarf aufweisen und welche nicht sowie – zwecks Weiterleitung an die Erziehungsberechtigten – die konkrete Punktezahl. Danach werden die Erziehungsberechtigten durch die Einwohnergemeinden über das Ergebnis und die konkrete Punktezahl informiert.

Ergibt die Auswertung einen Bedarf an Sprachförderung, empfehlen die Einwohnergemeinden den Erziehungsberechtigten den Besuch eines Angebots der frühen Sprachförderung. Zudem informieren sie über die Finanzierung durch die Einwohnergemeinde bzw. über die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten. Haben die Einwohnergemeinden das selektive Obligatorium eingeführt, kann der Angebotsbesuch auch verfügt werden. Verzichten die Einwohnergemeinden auf eine Verpflichtung zum Besuch eines Angebots der frühen Sprachförderung, können sie von den Erziehungsberechtigten einen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit entsprechenden Beitrag verlangen, soweit dadurch nicht in das Existenzminimum eingegriffen wird. Damit soll die finanzielle Zugangshürde für einkommensschwächere Familien minimiert werden. Das Erheben eines Beitrags der Erziehungsberechtigten ist nicht zwingend. Erfolgt der Besuch eines

Angebots der frühen Sprachförderung auf Verfügung der Einwohnergemeinde hin, ist dieser Besuch durch die Einwohnergemeinde zu finanzieren. Die Erziehungsberechtigten können das Kind daraufhin in einer entsprechenden Institution anmelden. Sie können dabei dem Sprachförderangebot den Sprachförderbedarf des Kindes bekanntgeben.

Der für die Auswertung des Sprachförderbedarfs massgebende Wert liegt derzeit bei 21.5. Dieser Wert wird durch den Kanton, basierend auf den fachlichen Empfehlungen der Universität Basel (als derzeit auswertende Stelle), als massgebender Wert definiert. Das bedeutet, dass Kinder, welche diesen Wert bei der Sprachstanderhebung nicht erreichen, einen Bedarf an Sprachförderung aufweisen. Auf fachliche Empfehlung der für die Auswertung zuständigen Stelle hin kann der massgebende Wert durch den Kanton bei Bedarf in Zukunft angepasst werden.

Die Einwohnergemeinden bezeichnen eine kommunale Stelle, welche für die Abwicklung der Sprachstanderhebung und für damit einhergehende Anfragen zuständig ist. In Fällen, in denen der Besuch eines Angebots der frühen Sprachförderung verfügt worden ist, hat diese Stelle auch die Einhaltung der entsprechenden Anordnung zu überprüfen, ansonsten eine solche inhaltsleer wäre. Die Überprüfung ist auf jene Fälle beschränkt, in denen der Besuch eines Angebots mit Verfügung angeordnet worden ist.

Für Kinder, welche zu Beginn der Erhebung in 18 Monaten eingeschult werden, übernimmt der Kanton sowohl die Kosten des Fragebogens als auch jene für dessen Auswertung vollumfänglich. Das Gleiche gilt im Rahmen der Nacherfassung, sofern das Kind nicht älter als 48 Monate ist und der Fragebogen bis am 1. Januar des Folgejahres nachgereicht wird. Der Kanton übernimmt gegebenenfalls weitere durch die gesetzlich vorgesehene Sprachstanderhebung entstehenden Kosten der mit der Auswertung der Fragebögen beauftragten externen Stelle. Dabei kann es sich insbesondere um Kosten für Informationsanlässe, Erfahrungsaustausche und die Erstellung von Berichten handeln. Die entsprechenden Kosten werden sich auf jährlich rund CHF 15'000 belaufen und gehen zulasten des Globalbudgets Gesellschaft und Soziales.

§ 79^{ter} (neu)

Grundlage für diese Bestimmung bildet ebenfalls § 106^{bisbis} Abs. 4 SG. Im Rahmen der Regelung der Einzelheiten zur Durchführung der Sprachstanderhebung ist damit einhergehend auch der Zugriff auf die entsprechenden Daten, der konkrete Verwendungszweck sowie die Aufbewahrungsdauer der im Rahmen der Sprachstanderhebung erhobenen Daten zu regeln.

Die Einwohnergemeinden haben dafür besorgt zu sein, dass lediglich die durch die in der Einwohnergemeinde für die Abwicklung der Sprachstanderhebungen und gegebenenfalls für die Überprüfung der Einhaltung zuständige kommunale Stelle Zugriff auf die mittels Sprachstanderhebung bearbeiteten Daten hat. Hierzu gehören unter anderem die Auswertungsergebnisse, die Liste der Kinder, welche einen Sprachförderbedarf aufweisen sowie Daten zur Einkommenssituation der Familien mit Kindern, die einen Sprachförderbedarf aufweisen. Neben der hierfür zuständigen Stelle haben nur die jeweiligen Erziehungsberechtigten Kenntnis von den entsprechenden Daten. Es darf insbesondere kein automatisierter Austausch zwischen Einwohnergemeinde und Spielgruppe bzw. Kindertagesstätte oder zwischen Spielgruppe bzw. Kindertagesstätte und Kindergarten stattfinden. Ein solcher Austausch ist lediglich bei Vorliegen einer Einwilligung der Erziehungsberechtigten oder wenn die anderen Vorgaben nach der kantonalen Informations- und Datenschutzgesetzgebung erfüllt sind, zulässig. In den übrigen Fällen hat ein entsprechender Informationsaustausch zu unterbleiben. Den Erziehungsberechtigten muss die Tragweite einer solchen Einwilligung bewusst sein und sie muss auf freiwilliger Basis erfolgt sein, anderenfalls die erteilte Einwilligung als nicht rechtsgültig zu erachten ist.

Die im Rahmen der Sprachstanderhebung bearbeiteten Daten dürfen ausschliesslich zum Zweck der Abklärung des Sprachförderbedarfs, für die Überprüfung der Einhaltung eines verfügt

Angebotsbesuchs und für die Evaluation der frühen Sprachförderung durch den Kanton verwendet werden. Eine weitergehende Verwendung dieser Daten ist unzulässig. Dies entspricht einem allgemein gültigen Grundsatz sowie der kantonalen Informations- und Datenschutzgesetzgebung.

Die ausgefüllten Fragebögen sowie sämtliche im Zusammenhang mit der Sprachstanderhebung bearbeiteten Daten, wie beispielsweise die Ergebnisse der Sprachstanderhebung und die Finanzdaten der betreffenden Familien, dürfen maximal drei Jahre seit deren Auswertung aufbewahrt werden. Eine solche Aufbewahrungsdauer erscheint auch im Hinblick auf die durch den Kanton durchzuführende Evaluation als verhältnismässig. Anschliessend sind sie zu vernichten. Vorbehalten bleibt die Pflicht zur Ablieferung von Dokumenten an ein Archiv gemäss der kantonalen Archivgesetzgebung. Vor deren Vernichtung sind die Daten somit dem Staatsarchiv anzubieten.

§ 79^{quater} (neu)

Diese Bestimmung stützt sich auf § 106^{bisbis} Abs. 5 SG, wonach der Regierungsrat verpflichtet wird, nach drei Jahren seit Inkrafttreten der Bestimmungen zur frühen Sprachförderung eine Evaluation hinsichtlich der Auswirkungen durchzuführen und im Anschluss einen entsprechenden Bericht zu erstellen.

Die Evaluation hat nach drei Jahren seit Inkrafttreten der Bestimmungen zur frühen Sprachförderung zu erfolgen. Die den Einwohnergemeinden eingeräumte Übergangsfrist von zwei Jahren gemäss § 182 Abs. 1 SG ist in diesem Zusammenhang unbeachtlich. Im Rahmen der Evaluation wird insbesondere die Umsetzung der frühen Sprachförderung seit Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen berücksichtigt. Erfahrungen in der frühen Sprachförderung vor Inkrafttreten der Bestimmungen können bei Bedarf jedoch ebenfalls in die Evaluation miteinbezogen werden.

Die Wirksamkeit der frühen Sprachförderung an sich wurde bereits im Rahmen des Pilotprojekts evaluiert und bildet nicht Gegenstand dieser Evaluation. Sie wird sich somit auf das eingeführte Modell beziehen. Insbesondere werden die Sprachstanderhebung, die Förderangebote gemäss § 106^{bisbis} Abs. 2 Bst. b SG und die horizontale sowie vertikale Vernetzung¹⁾ berücksichtigt. Evaluieren werden dabei die spezifischen kantonalen und kommunalen Rahmenbedingungen, die Aufgabenteilung und die konkrete Umsetzung der frühen Sprachförderung. Die Evaluation soll insbesondere aufzeigen, wie die Einwohnergemeinden die frühe Sprachförderung umsetzen und wie die Zuständigkeiten, Aufgaben und Abläufe geregelt werden. Auch die Wirksamkeit des eingeführten Modells der frühen Sprachförderung soll Teil der Evaluation bilden, insbesondere unter Einbezug der Prozesse im Rahmen der Sprachstanderhebung, inklusive des darauffolgenden Zuweisungsprozesses in die verschiedenen Förderangebote. Ein besonderer Fokus soll dabei auf die Wirkung des selektiven Obligatoriums gelegt werden. Allfällige Unterschiede zwischen verfügbarem Angebotsbesuch und abgegebener Besuchsempfehlung sollen festgestellt und deren Auswirkungen untersucht werden. Im Evaluationsbericht sollen basierend auf den Evaluationsergebnissen Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Modells der frühen Sprachförderung gegeben werden. Die Ergebnisse sollen dazu dienen, allfälligen Anpassungsbedarf des gewählten Modells zu eruieren sowie das weitere Vorgehen zu definieren. Eine Änderung des Modells könnte allenfalls dann angezeigt sein, wenn die Evaluation ergibt, dass dieses zwar Wirkung zeigt bzw. gezeigt hat, jedoch weitergehende Massnahmen geboten erscheinen, um die Wirkung der frühen Sprachförderung zusätzlich zu erhöhen.

Damit der Kanton die Evaluation vornehmen oder in Auftrag geben kann, ist er je nach Untersuchungsmodell der Evaluation auf die Mitwirkung bzw. die Daten der Einwohnergemeinden angewiesen. Die Einwohnergemeinden haben den Kanton bei der Durchführung der Evaluation

¹⁾ Die horizontale Vernetzung beschreibt die Vernetzung zwischen den Förderangeboten und den Einwohnergemeinden. Bei der vertikalen Vernetzung handelt es sich demgegenüber um die Vernetzung der Förderangebote mit Akteuren der vorgelegerten Ebene (zum Beispiel Mütter-Väter-Beratung) und der nachgelagerten Ebene (beispielsweise Volksschule, insbesondere Kindergarten).

entsprechend zu unterstützen und die hierfür notwendigen Daten zu liefern und beispielsweise – sofern für die Evaluation notwendig – für Interviews zur Verfügung zu stehen. Die Einwohnergemeinden haben dem Kanton die entsprechenden Daten rechtzeitig zu übermitteln, anderenfalls die Evaluation nicht fristgerecht möglich ist.

Der Regierungsrat kann einen Dritten mit der Durchführung der Evaluation sowie der Erstellung des Evaluationsberichts beauftragen und das Departement des Innern (DDI) zum Abschluss der entsprechenden Leistungsvereinbarung ermächtigen. Der Datenschutz ist dabei zwingend zu gewährleisten. Sofern dies als notwendig erachtet wird, darf die Evaluation wiederholt werden. Der Evaluationsbericht ist unter Beachtung der kantonalen Informations- und Datenschutzgesetzgebung zu veröffentlichen.

§ 79^{quinquies} (neu)

Diese Bestimmung basiert auf § 106^{ter} Abs. 2 SG, wonach sich der Kanton in angemessener Weise an den Qualitätsentwicklungskosten für die frühe Sprachförderung beteiligt. Der Regierungsrat hat die Voraussetzungen und den Umfang der Beteiligung in einer Verordnung festzulegen.

Grundsätzlich wird unterschieden zwischen der «Qualitätssicherung» und der «Qualitätsentwicklung». Erstere beinhaltet die Sicherstellung der grundlegenden Qualität der Angebote der frühen Sprachförderung und jener des Anmelde- und Kommunikationsprozesses zwischen Erziehungsberechtigten, Einwohnergemeinden und Anbietenden. Die Qualitätssicherung liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit der Einwohnergemeinden. Sie können beispielsweise im Rahmen von Leistungsvereinbarungen mit Anbietenden von Sprachförderangeboten verbindliche Vorgaben zu Qualitätsmerkmalen definieren. Demgegenüber umfasst die «Qualitätsentwicklung» die konstante Erhöhung der Qualität der Angebote der frühen Sprachförderung sowie des Zuweisungs- und Kommunikationsprozesses. Der Kanton beteiligt sich an der Qualitätsentwicklung und dabei insbesondere an den entsprechenden Kosten. Eine solche Beteiligung erfolgt stets im Rahmen einer Objektfinanzierung. Beiträge können beispielsweise gesprochen werden, um den Besuch von Aus- und Weiterbildungen durch Fachpersonen zu fördern oder die Entwicklung entsprechender Materialien zu unterstützen. Dabei soll dem niederschweligen Zugang zu den Angeboten und dem Grundsatz der Diversifizierung ausreichend Rechnung getragen werden. Der Kanton stellt den Einwohnergemeinden sowie den Anbietenden bereits mehrere Qualitätsentwicklungsangebote zur Verfügung. Dabei handelt es sich um das Sprachfördercoaching in Spielgruppen (auch Praxisbegleitung genannt) und das Projekt «Schlüsselpersonen».

Der Kanton beteiligt sich im Rahmen des Integralen Integrationsmodell (IIM) und basierend auf Grundlage des Kantonalen Integrationsprogramms (KIP) in angemessener Weise an den Qualitätsentwicklungskosten in der frühen Sprachförderung. Die Qualitätsentwicklung soll den Einwohnergemeinden, den Anbietenden der Sprachförderangebote und deren Mitarbeitenden, anderen Akteuren im Bereich der frühen Sprachförderung und indirekt den betreffenden Kindern sowie deren Erziehungsberechtigten zugutekommen. Die Aufwendungen für die Beteiligung an den Qualitätsentwicklungskosten werden im Rahmen der vom Bund gewährten, zweckbestimmten Mittel aus dem Kredit des KIP gedeckt. Der Kanton stellt jährlich mindestens 50 Rappen pro Einwohnerin und Einwohner der vom Bund gewährten Mittel für die Qualitätsentwicklung zur Verfügung. Das DDI ist zuständig für die Beantragung und die Budgetierung der notwendigen finanziellen Mittel. Es wird beabsichtigt, die zur Verfügung stehenden Mittel wie folgt auf zwei definierte Zielbereiche aufzuteilen: Für Massnahmen und Projekte, welche zur Erhöhung der Qualität der Angebote der frühen Sprachförderung beitragen sollen, sowie solche, welche die Bedarfsgerechtigkeit und Zugänglichkeit der entsprechenden Angebote optimieren sollen, wird beabsichtigt, maximal 90 Prozent der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel einzuplanen. Für Massnahmen und Projekte zur Optimierung der Durchführung der Sprachstanderhebung sowie solche, welche der Vernetzung und Förderung des Austauschs zentraler Akteure im Bereich der frühen Sprachförderung dienen sollen, wird beabsichtigt, maximal 30 Prozent der insgesamt verfügbaren Mittel einzuplanen. Die definitive Aufteilung der verfügbaren Finanzmittel erfolgt

jährlich in Abhängigkeit der festgelegten Schwerpunkte (diese werden jeweils bis zum Jahresende auf der Webseite des Kantons Solothurn [inkl. Gesuchsunterlagen] publiziert) sowie der Anzahl und Qualität¹⁾ der eingereichten Gesuche.

Es handelt sich somit um eine Kontingentierung. Dem Kanton steht für die Beteiligung an den Qualitätsentwicklungskosten jährlich ein gewisser Betrag (Kostendach) zur Verfügung, welcher nicht überschritten werden kann. Dies hat zur Folge, dass Beiträge nur zugesprochen werden können, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und die für die beiden definierten Zielbereiche vorhandenen finanziellen Mittel noch nicht ausgeschöpft sind. Sind die Voraussetzungen zwar erfüllt, die jeweiligen Kontingente aber bereits ausgeschöpft, können seitens des Kantons keine Beiträge mehr gewährt werden. Die Beteiligung durch den Kanton ersetzt keine anderweitig bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen zur Finanzierung. Die kantonale Beteiligung an den Qualitätsentwicklungskosten ist subsidiär zur Regelstruktur. Insbesondere sind niederschwellige Beratungs- und Begleitungsangebote für Familien, wie beispielsweise die Mütter-Väterberatung, weiterhin durch die Einwohnergemeinden zu finanzieren.

Eine Kostenbeteiligung erfolgt für Massnahmen und Projekte, welche einerseits die Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllen und mindestens einem der nachfolgenden Ziele dienen:

- der Optimierung der Durchführung der Sprachstanderhebung und dabei insbesondere der Erhöhung der Rücklaufquote,
- der Verbesserung der Bedarfsgerechtigkeit und Zugänglichkeit²⁾ der Angebote der frühen Sprachförderung und dabei insbesondere der Steigerung der Anmeldungen sowie der Erhöhung der Teilnahmequote,
- der Erhöhung der Struktur-, Prozess- und Orientierungsqualität der Angebote der frühen Sprachförderung oder
- der Förderung der Vernetzung sowie des Austauschs mit zentralen Akteuren im Bereich der frühen Sprachförderung und dabei insbesondere der Verbesserung des Wissenstransfers und der Nutzung von Synergien.

Der Kanton beteiligt sich an den Qualitätsentwicklungskosten, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die pro Zielbereich jeweils zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel (Kontingente) sind nicht ausgeschöpft.
- Die Massnahme oder das Projekt muss mindestens zu einem der nach Absatz 2 verfolgten Ziele beitragen, politisch und konfessionell neutral sowie nichtdiskriminierend ausgestaltet sein und sich direkt oder indirekt für die im Kanton Solothurn wohnhaften Kinder im Vorschulalter auswirken.
- Die durchführende Institution darf mit der Massnahme oder dem Projekt keine kommerziellen Absichten verfolgen.
- Es werden die übrigen Anforderungen gemäss kantonaler Richtlinie erfüllt. Je nach Art der Gesuchstellenden oder der Art der Massnahme oder des Projekts können spezifische Voraussetzungen betreffend die personellen Anforderungen, den Massnahmenbedarf oder das Projekt oder andere Voraussetzungen formuliert werden.

¹⁾ Zu welchem Grad die vorgegebenen Kriterien erfüllt werden.

²⁾ Unter «Zugänglichkeit» wird unter anderem die Sichtbarkeit und Niederschwelligkeit von Angeboten verstanden.

Insbesondere kann die Zurverfügungstellung der in der Konzeption und Durchführung der Massnahme oder des Projekts gewonnenen Erkenntnisse sowie bei Anbietenden von Weiterbildungen spezifische Qualifikationen vorausgesetzt werden.

Die Gewährung von Beiträgen an Einwohnergemeinden setzt überdies voraus, dass diese eine angemessene Eigenbeteiligung nachweisen. Anderenfalls ist eine Beteiligung des Kantons ausgeschlossen.

In begründeten Ausnahmefällen können Beiträge an Massnahmen und Projekte auch ausgerichtet werden, wenn die Voraussetzungen nach § 79^{quinquies} Abs. 3 SG nur teilweise erfüllt sind. Darüber wird nach pflichtgemäsem Ermessen entschieden. Die Anwendung von Absatz 5 auf Gesuche von Einwohnergemeinden setzt somit zwingend voraus, dass sie eine Eigenbeteiligung nachweisen.

Das DDI regelt die Kriterien für die Festlegung der Höhe der konkreten Beteiligung in einer Richtlinie. Dadurch behält der Kanton die in diesem Bereich zwingend notwendige Flexibilität. Entsprechend ist es sachgerecht, die Kriterien im Rahmen von Richtlinien zu regeln. Für die Bemessung der Beteiligung an den Qualitätsentwicklungskosten pro Gesuch werden insbesondere die folgenden Kriterien mitberücksichtigt: die Übereinstimmung mit den veröffentlichten Schwerpunkten, die Art und Bedeutung der Massnahme oder des Projekts, die realen oder verhältnismässigen Eigenleistungen und Beiträge von Dritten, wie beispielsweise Einwohnergemeinden sowie Personen, welche die Angebote in Anspruch nehmen, die Berücksichtigung der Bedürfnisse von vulnerablen Zielgruppen¹⁾ sowie die Qualität, Nutzung und die Zielerreichung bei einer allfällig bereits vorherigen Beitragsbeteiligung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Höhe der gewährten Beiträge. Dies entspricht denn auch dem Umstand, dass sich der Kanton *angemessen* an den Qualitätsentwicklungskosten zu beteiligen hat. Die Beiträge werden grundsätzlich nur einmal pro Jahr gewährt und für maximal ein Jahr zugesprochen. Hiernach ist beim DDI ein neues Gesuch einzureichen. Auch die Einzelheiten zur Gesuchsabwicklung, wie insbesondere das Verfahren zur Gesuchseinreichung sowie die einzureichenden Unterlagen, regelt das DDI in einer Richtlinie. Es werden jährlich alle nach § 106^{ter} Abs. 2 SG unterstützten Massnahmen und Projekte sowie die Höhe der jeweils ausgerichteten Beiträge veröffentlicht.

§ 91^{ter} Abs. 1 Bst. a^{ter} (neu) und d (geändert) und Abs. 2 (geändert) sowie § 91^{quater} Bst a^{ter} und c^{bis} (neu)

Mit KRB Nr. RG 0137/2023 vom 6. September 2023 hat der Kantonsrat die Änderung des Sozialgesetzes (SG) betreffend die Umsetzung der EL-Reform in der FamEL und Bereinigungen/Optimierungen beschlossen. In diesem Rahmen wurde § 144^{quinquies} SG dahingehend präzisiert, dass das DDI bzw. dessen Gesundheitsamt (GESA) nicht nur im ambulanten, sondern auch im stationären Pflegebereich als Abrechnungsstelle im Auftrag der Einwohnergemeinden fungiert.

Vor diesem Hintergrund ist auf Verordnungsstufe einerseits zu regeln, welche Daten seitens der Pflegeheime bei den Abrechnungen gegenüber dem GESA offenzulegen sind (§ 144^{quinquies} Abs. 4 SG). § 91^{ter} SV bezieht sich neu deshalb sowohl auf den ambulanten als auch auf den stationären Pflegebereich. Es werden in beiden Bereichen nahezu dieselben Daten seitens der Leistungserbringenden benötigt. Im Heimsektor sind jedoch Angaben zu den Pfl egetagen entsprechend der jeweiligen Pflegebedarfsstufe – und nicht zur Anzahl verrechneter Stunden, wie dies im ambulanten Sektor der Fall ist – erforderlich (§ 91^{ter} Abs. 1 Bst. d). Ergänzend sollen künftig überdies auch Angaben zum Geschlecht übermittelt werden (§ 91^{ter} Abs. 1 Bst. a^{ter}). Bei Mitteilungen über Aufenthalte mit Pflegeversorgung ausserhalb des zivilrechtlichen Wohnsitzes sollen neu ebenfalls Angaben zum Geschlecht sowie die AHV-Nummer gemeldet werden (§ 91^{quater} Bst. a^{ter} und

¹⁾ Damit sind insbesondere sozioökonomisch benachteiligte Kinder und Familien, Kinder und Familien mit Migrationshintergrund und Kinder und Familienmitglieder mit gesundheitlichen Einschränkungen gemeint.

c^{bis}). Es handelt sich hierbei um massvolle, verhältnismässige Erweiterungen im Bereich der Datenübermittlung.

Andererseits soll § 91^{ter} Abs. 2 dahingehend konkretisiert werden, dass verrechnete Leistungen, welche von den Krankenversicherern nicht übernommen worden sind, konsequenterweise auch vom GESA nicht übernommen werden und in der Folge zurückverlangt oder mit künftigen Beitragsforderungen verrechnet werden können (vgl. dazu auch RRB Nr. 2018/1912 vom 4. Dezember 2018, S. 2). In der Regel wird auf das Prüfergebnis der Krankenversicherer abgestellt. Es erfolgen lediglich stichprobenweise weitergehende Überprüfungen seitens des Kantons.

1.3.2 Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen

§ 4 Abs. 1 Bst. g Ziffer 9^{quinquies} (neu)

Aufgrund eines amtsinternen Zuständigkeitswechsels ist für Verfügungen und Anordnungen im Bereich der Deutsch-Integrationskurse neu die Abteilung Soziale Einrichtungen und Opferhilfe zuständig. Der Zuständigkeitswechsel ist in der Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen entsprechend abzubilden, weshalb § 4 Abs. 1 Bst. g Ziffer 9^{quinquies} neu geschaffen wird.

§ 4 Abs. 1 Bst. g^{bis} Ziffer 2 (geändert)

Für Verfügungen und Anordnungen im Bereich der Deutsch-Integrationskurse war bisher die Abteilung Gesellschaftsfragen zuständig. Aufgrund des amtsinternen Zuständigkeitswechsels ist § 4 Abs. 1 Bst. g^{bis} Ziffer 2 entsprechend anzupassen. Für die übrigen Verfügungen und Anordnungen nach der Gesetzgebung über die Integration bleibt weiterhin die Abteilung Gesellschaftsfragen zuständig.

1.4 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnungsänderung soll rückwirkend am 1. August 2024 in Kraft treten. Eine rückwirkende Inkraftsetzung ist insbesondere deshalb erforderlich, da das Verordnungsrecht zeitgleich mit den gesetzlichen Bestimmungen zur frühen Sprachförderung auf das neue Schuljahr 2024/2025 in Kraft treten soll und Verordnungen im Kanton Solothurn dem Vetorecht des Kantonsrats unterstehen. Eine Rückwirkung ist nach Lehre und Rechtsprechung zulässig, wenn sie ausdrücklich angeordnet sowie zeitlich mässig und durch triftige Gründe gerechtfertigt ist, keine stossenden Rechtsungleichheiten bewirkt und keinen Eingriff in wohlerworbene Rechte darstellt. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Departement des Innern
Amt für Gesellschaft und Soziales
Staatskanzlei (3)
Fraktionspräsidien (5)
Parlamentdienste
GS / BGS

Veto Nr. 515 Ablauf der Einspruchsfrist: 12. August 2024.

Verteiler Verordnung (Separatdruck)

Es ist kein Separatdruck geplant.